



# SOZIALGERICHT LEIPZIG

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. ██████████ - Klägerin -

2. ██████████  
vertreten durch  
██████████ - Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-2: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56,  
04275 Leipzig

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, AXIS-Passage, Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig

- Beklagte -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin █████ ohne mündliche Verhandlung am 21. August 2025 beschlossen:

**Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen zu erstatten.**

## **Gründe**

### **I.**

Mit der am 28.10.2024 beim Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage haben die Klägerinnen ursprünglich beantragt, den Bescheid vom 19.06.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2024 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, ihnen für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Zuvor hatte der Beklagte den Widerspruch der Klägerinnen vom 30.07.2024 als unzulässig verworfen und geltend gemacht, die Monatsfrist für die Einlegung des Widerspruchs sei abgelaufen gewesen.

Nach der Beklagte den Klägerinnen mit Änderungsbescheid vom 16.01.2025 für den streitgegenständlichen Zeitraum weitere Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt hatte, haben die Klägerinnen die Klage für erledigt erklärt und Kostengrundentscheidung zulasten des Beklagten beantragt. Zur Begründung führen sie aus, die Verwerfung des Widerspruchs als unzulässig sei rechtswidrig erfolgt. Aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung habe die Widerspruchsfrist ein Jahr betragen, so dass der Widerspruch noch fristgemäß erfolgt sei.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

### **II.**

Erledigt sich wie hier der Rechtsstreit anders als durch Urteil, ist gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.

Die Entscheidung über die Kostenerstattung erfolgt nach sachgemäßem bzw. billigem Ermessen unter Anlehnung an die Grundgedanken der §§ 91 ff. ZPO, §§ 154 ff. VwGO. Dabei bildet grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg den Ausgangspunkt der Betrachtung, jedoch nicht das allein

ausschlaggebende Kriterium. Je nach Gestaltung des Einzelfalles können auch andere Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken, insbesondere die Frage, wer den Grund für das Verfahren gesetzt (BSG, Beschl. v. 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R, juris Rn. 4; BSG, Beschl. v. 01.04.2010 – B 13 R 233/09 B, juris Rn. 8, jeweils m.w.N.). Grundlage für die Heranziehung dieses sogenannten „Veranlassungsprinzips“ als Ermessensgesichtspunkt ist die Vorstellung, dass die Kosten des Gerichtsverfahrens demjenigen aufzuerlegen sind, der Anlass für den Rechtsstreit gegeben hat (vgl. Hessisches LSG, Beschl. v. 30.01.1996 – L 4 B 24/95, v. 13.05.1996 – L 5 B 64/94 sowie v. 28.09.2001 – L 14 B 94/97; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 193, Rn. 12b). Es gilt also zu prüfen, ob es sich etwa um einen von vornherein vermeidbaren oder überflüssigen Prozess gehandelt hat und wem dieses ggf. zur Last zu legen ist. Hierbei können verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Unter anderem kann berücksichtigt werden, ob der Beklagte das Verfahren durch eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung mit veranlasst hat (BSG Urt. v. 5.7.2017 – B 14 AS 36/16 R – juris Rn. 24).

Unter Beachtung dieser Grundsätze sind die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen von dem Beklagten zu tragen.

Das Gericht hat insoweit berücksichtigt, dass der Beklagte die von den Klägerinnen begehrten tatsächlichen Unterkunftskosten im Ergebnis im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens bewilligt hat. Da der Widerspruch im Widerspruchsbescheid vom 02.10.2024 unzutreffend als unzulässig verworfen wurde, wäre das Klageverfahren auch ohne die Klaglosstellung durch das Überprüfungsverfahren erfolgreich gewesen. Es entspricht demnach billigem Ermessen, dass der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen zu tragen hat.

Der Widerspruch der Klägerinnen vom 30.07.2024 gegen den Bescheid des Beklagten vom 19.06.2024 war nicht unzulässig. Insbesondere war die Widerspruchsfrist gewahrt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerspruchs ist nach § 84 Abs. 1 S. 1 SGG grundsätzlich die Einreichung binnen eines Monats, nachdem der angegriffene Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist. Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt aber nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte hierüber ordnungsgemäß belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 84 Abs. 2 S. 3 SGG i. V. m. § 66 Abs. 2 S. 1 im Regelfall innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulässig.

Vorliegend gilt die Jahresfrist, weil die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19.06.2024 unrichtig war. Unrichtig im Sinne des § 66 Abs. 2 S. 1 SGG ist jede Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die § 66 Abs. 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrücklich benennt, nämlich den statthaften Rechtsbehelf als solchen (also seine Bezeichnung der Art nach), die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren bzw. dessen Sitz und die einzuhaltende Frist (BSG, Urt. v. 14.03.2013 – B 13 R 19/12 R – juris Rn. 15). Darüber hinaus ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urt. v. 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R –, juris Rn. 16; BSG, Urt. v. 14.03.2013 – B 13 R 19/12 R – juris Rn. 16 m. w. N.) eine Belehrung über den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften erforderlich. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung im Hinblick auf ihre erforderlichen Inhalte unrichtig, kommt es nicht darauf an, ob sie deswegen für die Fristversäumnis des Betroffenen ursächlich war (vgl. BSG, Urt. v. 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R – juris Rn. 14).

Der Beklagte hat im streitgegenständlichen Bescheid im Hinblick auf die elektronisch einzuhaltende Form des Widerspruchs unzutreffend belehrt, indem er unter Ziff. 2. der Belehrung unzutreffend angab, dass für die Widerspruchseinlegung eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich sei. Dies war zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht mehr zutreffend. Denn seit dem 01.01.2024 enthält § 84 Abs. 1. S. 1 SGG erstmals die Möglichkeit, den Widerspruch schriftformersetzend nach § 36a Abs. 2a SGB I und § 9 Abs. 5 Onlinezugangsgesetz einzulegen. Der ebenfalls zum 01.01.2024 neu geschaffene § 36a Abs. 2a sieht in Ziffer 2 die Möglichkeit vor, auch ohne qualifizierte elektronische Signatur, nämlich mit "elektronisch signierten Erklärungen", Widerspruch einzulegen. Die Formvorschriften zur Einlegung eines Widerspruchs wurden damit erheblich erweitert. Diese Änderungen wurden in der vom Beklagten vorliegend verwandten Rechtsbehelfsbelehrung jedoch nicht umgesetzt, sodass aus Sicht des Gerichts vorliegend bereits über einen erforderlichen

Inhalt unrichtig belehrt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R – juris Rn. 15) . Es kommt daher im Ergebnis nicht darauf an, ob dies für die Fristversäumnis der Klägerinnen ursächlich war (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R – juris Rn. 14).

Selbst wenn man davon ausging, dass lediglich über nicht erforderliche Inhalte unzutreffend belehrt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2023 – B 7 AS 10/22 R – juris Rn. 14), würde dies vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führen. Auch dann würde die Jahresfrist gelten. Denn eine qualifizierte Signaturmöglichkeit ist für den Betroffenen nur mit erheblichem Mehraufwand zu erhalten. Der insoweit unzutreffende Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung ist demnach jedenfalls auch abstrakt dazu geeignet, eine fristgemäße Widerspruchseinlegung zu erschweren.

### III.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 24. Kammer

A redacted signature consisting of a grid of small black squares.

Richterin